



# Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Rittern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach

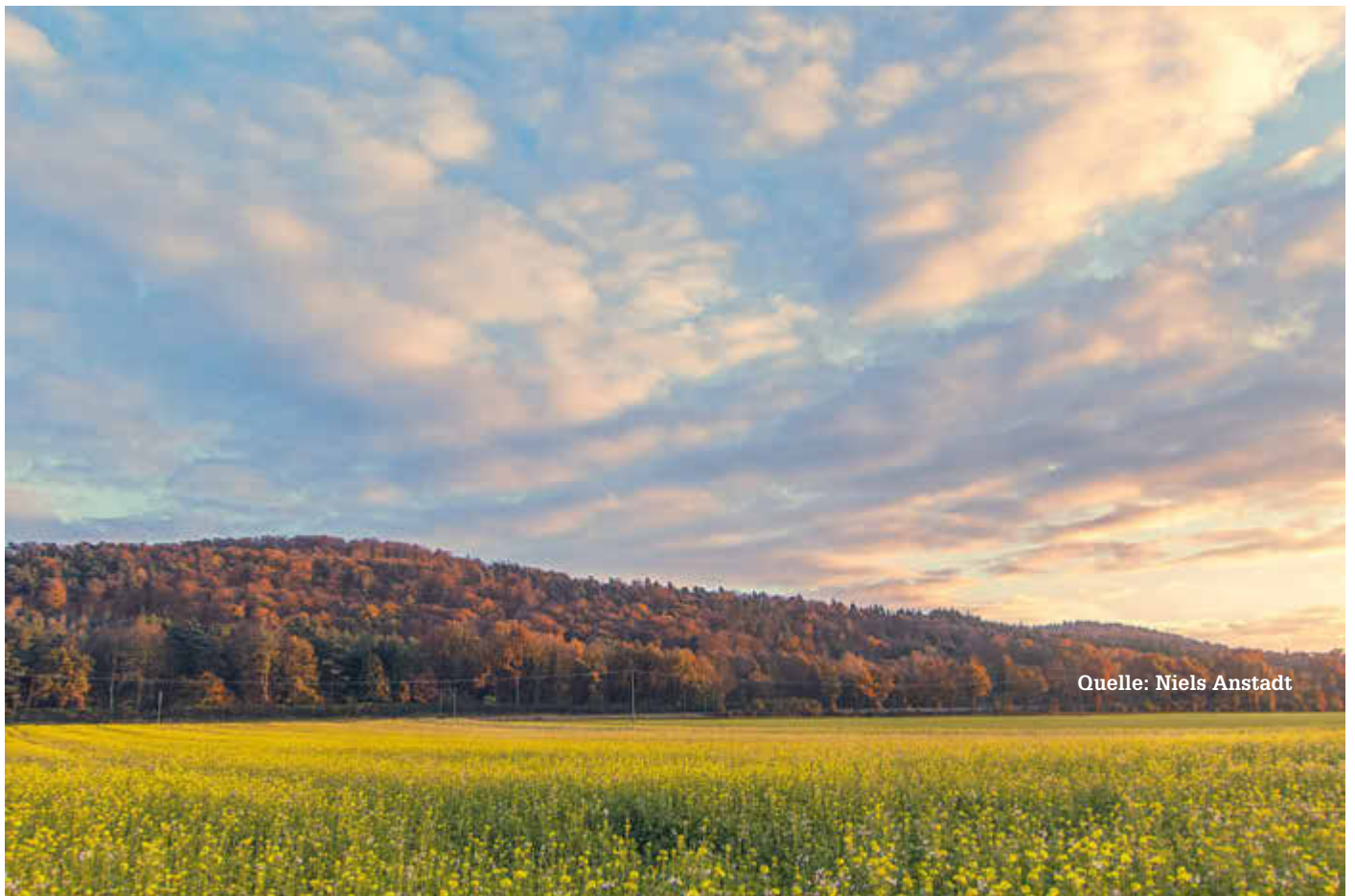


Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

36. JAHRGANG | 135

Freitag, 5. Juni 2020

NUMMER 23/2020



Quelle: Niels Anstadt

## REDAKTIONSSCHLUSSVORVERLEGUNG

Redaktions- und Anzeigenschluss für die KW 24 Fronleichnam ist  
am Dienstag, 9. Juni 2020, um 11.00 Uhr bei der Gemeinde!

## Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

## Wichtige Rufnummern



### NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt ..... 1 1 2  
Polizei ..... 1 1 0

### POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg ..... 06841/1060  
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach  
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr) ..... 06841/81427

### FEUERWEHR

**Feuerwehr Kirkel** - Wehrführer Gunther Klein ..... 06841/81510  
Integrierte Leitstelle ..... 0681/3946130

### NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt  
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz, ..... Tel. 0176/24686266 o.  
06849/9929599  
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77,  
Waldmohr ..... 0151/14371750

### FORSTREVIER

Kirkel ..... 0175/2200839  
Homburg/Altstadt 0175/2200886

### ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,  
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a ..... 06849/515  
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),  
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 ..... 06849/484  
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10 ..... 06841/80020  
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3 ..... 06841/8274  
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb.,  
Ludwigsth. Str. 5 ..... 06841/81575  
Allgemeinärztinnen/Internist  
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 20 ..... 06841/89242

### ZAHNÄRZTE

ZA Magnus Blass, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93 ..... 06849/270  
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,  
Bahnhofstr. 8 ..... 06841/80222  
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 ..... 06841/8222  
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 26 ..... 06849/91101

### TIERÄRZTE

Dr. Götz, Limbach, Im Teich 1 ..... 06841/89396  
Nicole Walter, Am Tannenwald 4 ..... 06849/991606

### APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 ..... 06841/80635  
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a ..... 06849/220

### Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,  
Richard-Wagner-Str. 102 ..... 06841/61660

**ASB-Tagespflege**, Wielandstraße 10 ..... 0160/92080666

**BEHINDERTENBEAUFTRAGTER** Georg Suchanek. 0173/2993774

**SENIORENBEAUFTRAGTER** Hans Peter Schmitt ..... 06849/714

**PFLEGESTÜTZPUNKT** im Saarpfalz-Kreis ..... 06841/1048025

### SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/325  
Grundschule Limbach ..... 06841/80583  
Gemeinschaftsschule Kirkel ..... 06841/980040

### KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“  
Altstadt ..... 06841/80099  
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/6116  
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“  
Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/1231  
Prot. Kindertagesstätte Limbach ..... 06841/80788  
Kath. Kindertagesstätte Limbach ..... 06841/982888

### KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

**Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt** -  
**Pfarramt 1** ..... 06841/80286  
- **Pfarramt 2** ..... 06826/2784

**Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel** ..... 06849/264  
**Pfarrei Heilige Familie Blieskastel** ..... 06842/4628  
Telefonseelsorge ..... 0800/1110222

### BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

#### Altstadt

Michael Kimmel, Schulstr. 15, 66894 Wiesbach ..... 06337/2099196

#### Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,  
66606 St. Wendel ..... 06854/908880  
Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800  
oder ..... 0177/7793396  
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder 809813  
erfragen)

#### Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800

### Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung ..... 06841/809860

### GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 ..... 06841/8098 - 0  
Telefax ..... 06841/8098 - 10  
Internet ..... <http://www.kirkel.de>  
E-Mail: ..... [gemeinde@kirkel.de](mailto:gemeinde@kirkel.de)

**Öffnungszeiten:** montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,  
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und  
Freitagnachmittag geschlossen.

**Bürgeramt:** Mo. - Fr., 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 - 16.00  
Uhr, Do., 13.00 - 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag  
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten:

Terminvereinbarung unter ..... 06841/8098-16, -17, -18

**Standesamt:** Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12,

EG, Zi. 1 u. 2, ..... Fax 06894/13105 06894/13104

E-Mail: [standesamt@st-ingbert.de](mailto:standesamt@st-ingbert.de)

#### Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 - 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 - 12 Uhr, Do., 8 - 18 Uhr

**Bürgermeister Frank John**, Limbach, Fichtenweg 1 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung ..... 06841/80980

**1. Beigeordneter** Günter Ostermayer ..... 01577/1824037

**2. Beigeordneter** Peter Voigt ..... 06841/89363

**3. Beigeordneter** Max Limbacher ..... 0175/7711447

### ORTSVORSTEHER

**Altstadt:** Peter Voigt, Erbacher Str. 23 ..... 06841/89363

**Kirkel-Neuhäusel:** Hans-Dieter Sambach ..... 0160/97939798

**Limbach:** Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 ..... 0175/7711447

### SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

**Kirkel-Neuhäusel:** Silke Herges, Goethestr. 13a 06849/1810504

**Altstadt u. Limbach:** Karl-Heinz Ecker,  
Niederbexbacher Str. 15 ..... 06841/9940786

### SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ..... 0172/6806275

### GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b, Fax 06841/981525 ..... 06841/9815-0  
E-Mail: ..... [info@gwkirkel.de](mailto:info@gwkirkel.de)

## Bereitschaftsdienst



### Für Hör- und Sprachgeschädigte-

saarländische Rettungsleitstelle Fax: 110 oder 112

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

**Am Wochenende:** Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr

**innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag

**ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:**  
 die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Rufnummer **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Rufnummer **116117 für Limbach und Altstadt:**  
 (von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr  
 die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg, Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**  
 Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8.00 - 8.00 Uhr (Praxis selbst von 8.00 bis 22.00 Uhr besetzt).

**Zahnärztlicher Notfalldienst**

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung  
**06./07.06.:** Dr. Feld G., Goethestr. 26, Kirkel, Tel.: 06849/91101  
 Dr. Becker A., Hinter den Gärten 8, St. Ingbert/Rohrbach, Tel.: 06894/53399  
**11.06.:** Dr. Gaebel M., Talstr. 26, Homburg, Tel.: 06841/120141  
 Dr. Bastuck P., Ludwigstr. 36, St. Ingbert, Tel.: 06894/39392  
**12.06.:** Trautmann J., Schillerstr. 1, Homburg, Tel.: 06841/62485  
 Auch im Internet unter [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfall-dienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

**Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst**

**Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel. Nr. 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)**  
**Öffnungszeiten:**  
**Von Samstag, 8.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

**Krankenpflegestationen**

Am Samstag/Sonntag/Donnerstag, 06./07./11.06. , ist die dienstbereite Schwester der Okumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163-6166060 erreichbar!

**Apotheken-Bereitschaftsdienst**

Dienstzeit jeweils von 8.00 bis 8.00 Uhr am anderen Tag.  
 Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.  
**Notdiensthotline: 0800/0022833**  
**06.06.2020**  
 Bahnhof-Apotheke, Eisenbahnstr. 52, Homburg, Tel.: 06841/4081  
 Hirsch-Apotheke, Kaiserstr. 22, St. Ingbert, Tel.: 06894/2160  
 Saarpark-Apotheke, Stummplatz 1, Neunkirchen, Tel.: 06821/1525  
**07.06.2020**  
 Apotheke am Enklerplatz, Talstr. 9, Homburg, Tel.: 06841/9825089  
 Apotheke Engel, Bliesgastr. 6, Blieskastel, Tel.: 06842/930516  
 AVIE Apotheke Bexbach, Poststr. 1, Bexbach, Tel.: 06826/931990

**11.06.2020**

Blies-Apotheke, Bahnhofstr. 17, Kirkel-Limbach, Tel.: 06841/80635  
 Marien-Apotheke, Dürerstr. 81, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/73273  
 Schlossberg-Apotheke, Kardinal-Wendel-Str. 26, Blieskastel, Tel.: 06842/9610008

**Tierärztlicher Notdienst**

von Samstag, 12.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)  
**06.06.:** Tierärztin Dr. Jung, Keplerstr. 53, Neunkirchen, Tel.: 06821/952780  
**06./07.06.:** Tierarzt Scholz, Oststr. 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/8950501  
**11.06.:** Tierarzt Wolf, Matthiasstr. 2, Heusweiler, Tel.: 06806/12157

**Müllabfuhrtermine**

**HAUSMÜLLABFUHRTAGE**

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel alle Ortsteile:  
 gerade Woche ..... Restmüll  
 ungerade Woche..... Bio  
 Beschwerden und Reklamationen unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis)  
 EVS-Kundenservice-Center: Telefon 0681/5000555 ([www.evs.de](http://www.evs.de))

**WERTSTOFFSACK-ABFUHR (14-tägig):**

Altstadt mittwochs, gerade Kalenderwochen  
 Kirkel-Neuhäusel und Limbach donnerstags, ungerade Kalenderwochen  
 Ausgabestellen für gelbe Säcke: Kirkel-Neuhäusel: Wasgau-Markt, Goethestr. 66c;  
 Limbach: Wasgau-Markt, Hauptstraße 55  
 Beschwerden und Reklamationen unter Tel. 01803/856000 oder 06897/856000 (Fa. Paulus)  
*(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekannt gegeben.)*

**Kompostieranlage in Limbach**

**Öffnungszeiten Sommerzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**  
**Öffnungszeiten Winterzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**  
**Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum**  
**Öffnungszeiten:** Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878  
**Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.**

**REDAKTIONSSCHLUSSVORVERLEGUNG**

**Redaktions- und Anzeigenschluss für die KW 24 Fronleichnam ist am Dienstag, 9. Juni 2020, um 11.00 Uhr bei der Gemeinde!**



# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 134 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 29. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1 Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus**

Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. April 2020 (Amtsbl. I S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Staat innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Staaten einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center für Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) § 1 gilt nicht für Personen, die aus Staaten einreisen, für welche aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut festgestellt wurde, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für den Einzelnen als gering erscheinen lässt.

(5) § 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise

durch das Gebiet des Saarlandes ist hierbei gestattet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.“

3. In § 7 wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „14. Juni 2020“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**

##### **§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung**

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von einhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

##### **§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Abweichend hiervon gilt bei Fähren und Fahrgastschiffen unter Beachtung des § 4 Absatz 1

die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasen-Bedeckung nach Satz 1 nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.

(3) Während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, für Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie für Kunden bei Erbringern körpernaher Dienstleistungen, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Körpernahe Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung ist jede Dienstleistung unmittelbar am Menschen, bei der aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann.

(5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

### § 3 Kontaktbeschränkungen

(1) Ansammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen sind verboten. Abweichend hiervon sind zugelassen

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts.
3. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit insgesamt bis zu 10 Personen.

Zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach Satz 2 Nummer 3 ist dabei wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ab 15. Juni 2020 können unter freiem Himmel Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei

sind Veranstaltungen, bei denen mehr als 10 Personen anwesend sind, mit Ausnahme der Veranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 2, der Ortpolizeibehörde zu melden, der Mindestabstand nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 einzuhalten; geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 29. Juni 2020 untersagt; das Gleiche gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.

(3) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortpolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 einzuhalten ist.

(6) Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortpolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

### § 3a Kontaktnachverfolgung

Ist nach dieser Verordnung eine Kontakt nachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Er-

hebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

#### § 4

#### **Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sind nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), mit der Maßgabe gestattet, dass

1. der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 23 Uhr endet,
2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. der Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
4. geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a getroffen sind,
5. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist und
6. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wo immer möglich einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Der Verzehr vor Ort ist nur nach Maßgabe dieses Absatzes gestattet.

(2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), mit der Maßgabe gestattet, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist,

3. sichergestellt ist, dass die Gäste anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wo immer möglich einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten.

Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten ist der Betrieb von Saunaanlagen, Clubs, Diskotheken, Shishabars und Swingerclubs.

(5) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach den Absätzen 3 und 4 untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(6) Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie andere Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, können ab dem 15. Juni 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a vorsieht, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen und unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 erfolgt. Für die Zuschauerzahlen gilt § 3 Absatz 2 und 3 entsprechend, soweit nicht nach Absatz 5 eine höhere Zuschauerzahl zulässig ist. Der Probebetrieb findet vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen, unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 und für nicht-professionelle Einrichtungen und Vereine unter Maßgabe des § 3 Absatz 1 statt. Untersagt sind Chorveranstaltungen und -proben in geschlossenen Räumen.

(6a) Für Kinos gilt Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Spielplätze können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Für Indoorspielplätze sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen.

(8) Freibäder, Strandbäder, Thermen und Hallenbäder können ab dem 8. Juni 2020 unter Beachtung von in-

fektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortpolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(9) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen können unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zehn Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. keine Zuschauer.

Der Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 1 Nummer 3 bis 9 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden; für den Wettkampfbetrieb des Berufssportes kann die zuständige Ortpolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 erteilen.

Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet, das vorab vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt wurde.

(10) Reisebusreisen dürfen unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), stattfinden.

(11) Der Betrieb von Vereinsräumen ist zum Zwecke kultureller Bildungsarbeit und für Treffen von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Suchterkrankungen und ähnlichen Gruppen erlaubt. Hierbei gilt § 11 der Verordnung zum stufenweisen Einstieg in den schulischen Präsenzunterricht und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen entsprechend.

(12) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzgesetzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(13) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen, deren Betrieb nach den Absätzen 3 und 4 nicht untersagt ist, des öffentlichen Personenverkehrs sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Natur der Dienstleistung nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend,
3. die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), gewährleistet ist.

## § 5

### **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozial- und Gesundheitsbehörden, soweit das Betreten der Einrichtung zur Feststellung von Sozialleistungsansprüchen notwendig ist.

(2) Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Betriebes erfolgt in Stufen. Der Zeitpunkt der Übergänge zwischen den einzelnen Stufen wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung der Leistungserbringer festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden kann.

(3) Unabhängig von dem in jeder Einrichtung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Gesundheitsvorsorge-Verordnung des Saarlandes erstellten Hygieneplans und des im Rahmen der eingerichteten Notbetreuung entwickelten Konzepts zur Regelung eines geordneten Ablaufes der Notbetreuung erfolgt in jeder Stufe eine Prüfung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch insoweit das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbrei-



tung der Corona-Pandemie einzuhalten. Maßgeblich ist hier insbesondere der Schutz der Menschen mit Behinderung, der Schutz der Beschäftigten sowie der Schutz der betreuenden Familien oder der besonderen Wohnform, in der die Menschen mit Behinderung leben. Die Leistungserbringer sind zu dieser Prüfung angehalten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann Hinweise und Vorgaben erteilen. Die Zuständigkeiten der Gesundheitsämter werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Betretungsverbot in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren in eingeschränktem Umfang ist unter folgenden Maßgaben aufgehoben:

1. Der Besuch der Einrichtungen ist für die Menschen mit Behinderung freiwillig.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht im besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuches betreut werden, können eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Einrichtung eines Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“, Tagesförderstätte oder ein Tageszentrum besuchen. Voraussetzung hierfür ist ein Hygiene- und Schutzkonzept zur Sicherstellung der Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Robert Koch-Instituts. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt, die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist oder ein geschlossenes System gewährleistet ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der vorgenannten Einrichtung befinden oder zu einer solchen Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben des § 1 Rechnung getragen werden kann. Die Aufhebung des Betretungsverbotes gilt für Menschen mit Behinderung, die keine Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, die nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, die nicht etwa aufgrund von z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes oder chronischer Atemwegserkrankungen zu dem vulnerablen Personenkreis gehören, und in der Lage sind, gegebenenfalls mit Anleitung, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
3. Für Werkstätten für behinderte Menschen gilt darüber hinaus Folgendes:

Die Gesamtzahl der zeitgleich in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreuten und beschäftigten Menschen mit Behinderung soll ein Viertel, ab dem 8. Juni 2020 die Hälfte der genehmigten Plätze für eine Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht überschreiten.

4. Die Betreuung und Beschäftigung erfolgt einzeln oder in Kleingruppen von maximal fünf Menschen mit Behinderung. Bei den Kleingruppen ist darauf zu achten, dass Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen wohnen und Bewohner von besonderen Wohnformen jeweils getrennten Gruppen zugeordnet werden. Ein Austausch, Nachrücken oder Auffüllen der Gruppen ist nicht zulässig.
5. Der Fahrdienst ist gruppenweise zu organisieren, unter Anwendung eines besonderen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes.
6. Die Leistungserbringer tragen Sorge für ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept, das Abstandsregeln und ein Reinigungskonzept enthält. Es ist mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie abzustimmen. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Außerdem sind die Abstandsregelungen, auch beim Zutritt und Verlassen der Einrichtung, einzuhalten.
7. Das Mittagessen und die Pausen sind so zu organisieren, dass die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln eingehalten werden können.
8. Leistungen des Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ dürfen nicht in Räumlichkeiten erbracht werden, die auch für andere Angebote, insbesondere für die interne Tagesstruktur einer besonderen Wohnform, genutzt werden.

## § 6

### Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem familiären Bezugskreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Weitere Ausnahmen von Satz 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere Fußpflege, Frisör und Therapeuten zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Bei allen Besuchen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Na-



sen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Auf Verlangen ist es dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten oder seelsorgerische Besuche.
  3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
  4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen arbeiten weiter an der Umsetzung, ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
  5. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

### **§ 7 Staatliche Hochschulen**

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des

Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar, einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform, ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

### **§ 7a Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen**

§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

### **§ 7b Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen**

(1) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Eignungs- und Kenntnisprüfungen in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

### **§ 8 Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen**

(1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Göttelborn und an der Hochschule für Musik Saar können nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 geöffnet werden.

(2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

### § 9

#### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 8, mit Ausnahme des § 4 Absatz 13 Satz 2 Nummer 1 und 2, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

### § 10

#### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

### § 11

#### **Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen**

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner, kann die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Kreispolizeibehörden durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterrichtet das Robert Koch-Institut über die getroffenen Maßnahmen.

### § 12

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 14. Juni 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 6 treten mit Ablauf des 29. Juni 2020 außer Kraft, § 3 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

### Artikel 3

#### **Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen**

Die Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen vom 2. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 284), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318 (324)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

#### **Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren**

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind neben der Durchführung der Prüfungsverfahren bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren),
2. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien alternierend,
3. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
4. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen alternierend, wochenweise,
5. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Höheren Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
6. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Förderschulen alternierend (sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förderschwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden),
7. im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

Darüber hinaus findet bis einschließlich 1. Juni 2020 ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem 2. Juni 2020 werden die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb an den allgemeinbildenden und an den beruflichen Schulen über den in Absatz 1 dargestellten Umfang hinaus weitergehend ausgedehnt.

Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung folgende Vorgaben einzuhalten:

1. An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen umfasst die weitere Ausdehnung des schulischen Präsenzbetriebes ab dem 2. Juni 2020 auch die alternierende Präsenzunterrichtung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8.
2. Am Gymnasium wird ab dem 5. Juni 2020 auch die Klassenstufe 9 tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb einbezogen.
3. An den Gemeinschaftsschulen
  - a) sind die Prüflinge nach den schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss und den mittleren Bildungsabschluss vom Unterricht freigestellt,
  - b) erfolgt für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10, die eine Übergangsberechtigung anstreben, während der Zeit der schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss und den mittleren Bildungsabschluss kein schulischer Präsenzbetrieb; ab dem 8. Juni 2020 erfolgt eine Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den schulischen Präsenzbetrieb auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote.
4. An den beruflichen Schulen erfolgt der schulische Präsenzbetrieb bis zum 5. Juni 2020 für die in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Schülerinnen und Schüler. Ab dem 8. Juni umfasst die weitere Ausdehnung des Präsenzbetriebes auch
  - a) die Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums,
  - b) die Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen,
  - c) die Klassenstufe 11 der Fachoberschulen,
  - d) die Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen,
  - e) Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik
  - f) weitere Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe),
  - g) weitere Stufen der Fachschulen.

Prüflinge werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt.
5. Darüber hinaus ist ein schulischer Präsenzbetrieb nicht vorzusehen.

(3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangs-

verfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Kindertageseinrichtungen,  
Kindergroßtagespflegestellen und  
heilpädagogische Tagesstätten**

(1) Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten nehmen nach dem 7. Juni 2020 den Regelbetrieb auf, der Einschränkungen unterliegen kann. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung, bei der die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen von der Notfallbetreuung bis zum eingeschränkten Regelbetrieb zu berücksichtigen sind.

Soweit Kinder nach Absatz 3 im Rahmen der Notbetreuung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindergroßpflegestelle beansprucht haben, steht ihnen dieser Platz bei Aufnahme des Regelbetriebs nach Satz 1 weiterhin zur Verfügung. Bei der Gestaltung des Regelbetriebs nach Satz 1 kommt den Kindern, die im Juni 2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, eine besondere Bedeutung zu.

(2) Bis zum 7. Juni 2020 bleiben die in Absatz 1 genannten Einrichtungen geschlossen.

(3) An allen Kindertageseinrichtungen und in den Kindergroßpflegestellen kann bis zum 7. Juni 2020 eine Notbetreuung eingerichtet werden.

Das Angebot der Notbetreuung für Kinder richtet sich an



1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen,
4. Personensorgeberechtigte, deren Kinder das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen.

Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft unter Beachtung der Regelungen in Satz 1 und Satz 2 das zuständige Jugendamt. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen richten sich auch während der Notbetreuung nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen steht für Kinder bis zur Einschulung zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf bis zu zehn Kinder begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Kindertageseinrichtung statt. Eine gesonderte Betriebserlaubnis für Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 ist nicht erforderlich. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird bis zur Aufnahme des Regelbetriebs nach Absatz 1 eingeschränkt.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3 Notbetreuung an Schulen**

(1) An allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

- (3) Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an

1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Schulleitung eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft der jeweilige Schulträger.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbetreuungszeiten sind möglich. Die Notbetreuung steht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf zehn Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Schule statt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von grundsätzlich bis zu zehn Schülerinnen und Schülern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum aufhalten.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 11 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen**

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt für den vokalen Unterricht, dass nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben oder den landesweiten Vorgaben der jeweiligen Interessenverbände gemäß § 1 entsprechen.“

5. In § 12 wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „14. Juni 2020“ ersetzt.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Mai 2020

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Der Ministerpräsident**

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Strobel

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

**Wir gratulieren**



**Die Ehrung der Ehe - und Altersjubilare durch die Ortsvorsteher wird zum Schutze der besonders gefährdeten älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgesetzt.**

10.06.2020 80. Geburtstag von Herrn Alois Weber, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Innerweg 42.

**Die Verwaltung informiert**



Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) und unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) !

**Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel**

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel, [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de).

**Das Standesamt informiert**



**Das Standesamt informiert**

Frau Ricarda Müller und Herr Marco Kühn, beide wohnhaft in 66459 Kirkel, Haydnstraße 25, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 12. Juni 2020 in der Limbacher Mühle statt. Auch Frau Lara Sofie Backheuer und Herr David Benedikt Osche, beide wohnhaft in 66459 Kirkel, Weiherstraße 27, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 13. Juni 2020 in der Limbacher Mühle statt.

**Die Gemeindewerke Kirkel GmbH**



informiert



**Unser Betrieb ist  
am Freitag,  
12. Juni 2020  
geschlossen.**



**Für dringende Notfälle ist unser  
Bereitschaftsdienst zu erreichen  
unter der Rufnummer: 0 68 21 / 200 - 426.  
Ihre Gemeindewerke Kirkel GmbH**

**Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien:**

**Limbach: Gemeindebücherei**, Hauptstraße 12, Tel.: 06841/8098-43 e-mail: [gemeindebuecherei-kirkel@web.de](mailto:gemeindebuecherei-kirkel@web.de) / [web:www.bibkat.de/kirkel](http://web:www.bibkat.de/kirkel)

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14.30 Uhr - 18.00 Uhr

**NEU! donnerstags** von 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

**Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel**, im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849/315

e-mail: [gemeindebuecherei-kirkel@web.de](mailto:gemeindebuecherei-kirkel@web.de) und

[koeb.kirkel@bistum-speyer.de](mailto:koeb.kirkel@bistum-speyer.de)

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

**freitags** von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

**Altstadt: Gemeindebücherei**, neben Feuerwehrschulungsraum am Dorfplatz

e-mail: [gemeindebuecherei-kirkel@web.de](mailto:gemeindebuecherei-kirkel@web.de)

bis auf weiteres geschlossen; **Ausleihe in Limbach**

**In den Büchereien gelten die aktuellen Hygienevorschriften!**

**Wichtige Vorankündigung für die Leser\*innen/Besucher\*innen der Gemeindebücherei Limbach und Altstadt**

**Vom 15. Juni bis 03. Juli 2020** machen wir Sommerurlaub.

Die letzte Möglichkeit sich für diesen Zeitraum mit Medien zu versorgen, ist am **Dienstag, 09. Juni 2020 in Limbach**.

Auf einen Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

*Ihr Bücherei-Team*



## Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) informiert

### A 6 Um- und Ausbau der Anschlussstelle Homburg

Am Dienstag, den 02. Juni 2020 hat der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) mit den Bauarbeiten für den Um- und Ausbau der Anschlussstelle (AS) Homburg (9) auf der A 6 begonnen.

Zunächst werden vorbereitende Maßnahmen für den Aufbau der Verkehrssicherung und bauvorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Der LfS rechnet während der vorbereitenden Maßnahmen nicht mit Verkehrsstörungen.

Die Auffahrt der AS Homburg (9) in Fahrtrichtung Saarbrücken wird ab dem 08. Juni 2020 gesperrt. Die Ausfahrt der AS Homburg in Richtung Bexbach ist weiterhin nutzbar. Zudem wird auf der A 6 in Fahrtrichtung Saarbrücken der Verflechtungsstreifen gesperrt und die Überholspur und Normalspur eingeengt. Die Absicherung erfolgt durch eine Schutzwand auf ca. 1400 m Länge.

Der Verkehr wird über die A 6 und die AS Waldmohr (10) umgeleitet. Für den Aufbau der Verkehrssicherung sind zehn Arbeitstage vorgesehen.

Im Anschluss an die Sperrung der Auffahrt der AS Homburg (9) wird die Auffahrtsrampe umgebaut und auf der Autobahn Bankettbefestigungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Arbeiten werden bis Ende Juni andauern.

Der LfS rechnet mit Verkehrsstörungen. Den Verkehrsteilnehmern wird empfohlen, auf die Verkehrsmeldungen im Rundfunk zu achten, absehbare Störungen bei der Routenplanung zu berücksichtigen und angemessene Fahrzeit für die Umleitungsstrecke einzuplanen.

#### Ausblick:

Anschließend an die oben genannten vorbereitenden Maßnahmen ist als Bauphase 1 der Endausbau der B 423, die Herstellung der Anschlussbereiche der Äste, sowie Arbeiten an den Lichtsignalanlagen vorgesehen.

In der Bauphase 2, die wiederum nach Verkehrssicherungsarbeiten, voraussichtlich ab dem 22. August 2020 beginnt, wird die neue Anschlussstellenrampe (3. Ohr) gebaut und die bestehende Rampe auf Homburger Seite umgebaut. Gleichzeitig erfolgt der Abriss und Neubau des südlichen Teilbauwerkes der Autobahnbrücke. Die reine Bauzeit der Bauphase 2 wird auf ca. 8 Monate veranschlagt. Hinzu kommt jedoch eine Winterpause.

Anschließend an die Bauphase 2 wird, voraussichtlich ab Mai 2021, in einem Zeitraum von ca. 5 Wochen, die Verkehrsführung von der Fahrtrichtung Saarbrücken auf die Fahrtrichtung Kaiserslautern gewechselt, und Arbeiten an den Schutzplanken ausgeführt.

In der folgenden Bauphase 3, voraussichtlich ab Juni 2021, sollen die bestehende Rampe auf Bexbacher Seite grundhaft saniert, das nördliche Teilbauwerk abgebrochen und neu gebaut werden. Die reine Bauzeit wird mit ca. 5 Monaten veranschlagt.

Abschließend werden in der Bauphase 4 im November 2021 abschließende Arbeiten ausgeführt.

Die genannten Zeiträume stehen unter dem Vorbehalt geeigneter Witterung.

Eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Bauphasen mit Sperrungen und Verkehrsführungen wird der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) über die jeweiligen Medien- und Verkehrsinformationen veröffentlichten.

Die Kosten der Gesamtmaßnahme beziffern sich auf 20,149 Mio. € einschließlich des Baus des Mitfahrerparkplatzes, der Herstellung und des Rückbaus eines provisorischen Parkplatzes, sowie der Grundsanierung der A 6 und der Sanierung der B 423.

## Agentur für Arbeit Saarland

### Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Mai 2020 im Saarpfalz-Kreis

Im Mai waren im Saarpfalz-Kreis 4.426 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 233 mehr als im April. Im Vergleich zum Vormonatsmonat waren bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter rund ein Fünftel mehr Arbeitslose gemeldet. Die Arbeitslosenquote lag mit 5,8 Prozent um 0,4 Prozentpunkte über dem Wert des Vormonats und um 1,0 Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres.

„Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der mit ihr verbundenen gravierenden Einschnitte auf dem Arbeitsmarkt werden uns die nächsten Monate weiter begleiten und enorm herausfordern.“ kommentiert Madeleine Seidel, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland, die aktuelle Entwicklung. „Auch wenn wir einen deutlichen Anstieg der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen haben, so profitiert unser regionaler Arbeitsmarkt aktuell noch von umfassenden Unterstützungsmaßnahmen. Kurzarbeitergeld ist eine wesentliche Säule zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Die hohe Inanspruchnahme zeigt, dass auf dieses Fundament momentan viele Unternehmen und Betriebe bauen.“

Arbeitslosenquoten aller saarländischen Landkreise im Vergleich	
Landkreis St. Wendel:	4,1 Prozent
Landkreis Merzig-Wadern:	5,1 Prozent
Saarpfalz-Kreis:	5,8 Prozent
Landkreis Saarlouis:	5,8 Prozent
Landkreis Neunkirchen:	8,3 Prozent
Regionalverband Saarbrücken:	10,6 Prozent

### Entwicklung in der Arbeitslosenversicherung

Bei der Agentur für Arbeit ist die Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zum Vormonat um 92 auf 1.992 gestiegen. Das war rund ein Drittel mehr als vor einem Jahr. Bei den Jüngeren unter 25 Jahren lag die Arbeitslosigkeit bei 212, sie erhöhte sich im Vergleich zum Vormonat um 22. Sie lag um 94 über dem Wert des Vorjahres. Die Zahl der

Arbeitslosen in der Altersgruppe 50plus lag bei 883. Sie ist gegenüber dem Vormonat um sieben und gegenüber dem Vorjahr um 74 gestiegen.

### Entwicklung in der Grundsicherung

Beim Jobcenter im Saarpfalz-Kreis waren im Mai 2.434 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 141 mehr als im April. Damit lag die Zahl der Arbeitslosen um 243 über dem Vorjahreswert. Die Zahl der arbeitslosen Jüngeren unter 25 Jahren lag im Mai bei 190. Sie ist gegenüber dem Vormonat um 17 und gegenüber dem Vorjahr um 56 gestiegen. 740 von Arbeitslosigkeit Betroffene waren 50 Jahre und älter. Ihre Zahl hat sich gegenüber April um 47 und gegenüber Mai 2019 um 31 erhöht. 41,9 Prozent der beim Jobcenter registrierten Arbeitslosen sind gleichzeitig auch langzeitarbeitslos, also bereits länger als ein Jahr gemeldet. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im Mai 1.020. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um 77.

### Stellenmarkt

Die Zahl der neu gemeldeten Stellen hat sich nach dem Einbruch im Vormonat nochmals erhöht. Unternehmen der Region haben im Mai insgesamt 186 Stellen zur Besetzung gemeldet, 55 mehr als im April, jedoch ein Drittel weniger vor einem Jahr. Seit Jahresbeginn wurden 1.152 offene Stellen gemeldet, 454 weniger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Aktuell stehen 1.049 freie Jobs zur Besetzung zur Verfügung. Der Stellenbestand liegt damit ein Viertel unter dem Vorjahresniveau.

### Kurzarbeit

Im Mai haben im Saarpfalz-Kreis nochmals 93 Unternehmen für insgesamt 2.787 Beschäftigte Kurzarbeit angemeldet, deutlich weniger als zum Höhepunkt der Krise im April. Im April hatten 1.198 Betriebe Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt. In diesen Anzeigen waren 18.951 Beschäftigte angegeben. Seit Beginn der Corona-Krise haben insgesamt 1.747 Unternehmen der Region Kurzarbeit für 27.628 Personen angemeldet.

### Regionale Entwicklung

Geschäftsstelle Homburg (Bexbach, Homburg, Kirkel):

3.280 Arbeitslose (plus 571 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 5,7 Prozent

Geschäftsstelle St. Ingbert:

1.146 Arbeitslose (plus 167 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 5,9 Prozent

### Ausbildungsmarkt

„Der Ausbildungsmarkt zeigt sich aktuell stabiler als der Arbeitsmarkt. Für zahlreiche Bewerberinnen und Bewerber eröffnen sich damit dieses Jahr leicht zeitverzögert durchaus positive Möglichkeiten. Trotz Corona halten viele Unternehmen und Betriebe an ihren gemeldeten Ausbildungsplatzangeboten fest, so dass es bis zum Ausbildungsbeginn im August/September gelingen kann, dass viele junge Menschen einen passenden Ausbildungsplatz finden“, erläutert Madeleine Seidel.

Im Saarpfalz-Kreis wurden seit Beginn des Ausbildungsjahres im vergangenen Oktober 828 Berufsausbildungsstellen gemeldet, 108 weniger als im Vorjahreszeitraum. Gleichzeitig suchten 359 junge Menschen eine Ausbildungsstelle über die Arbeitsagentur, 137 weniger als vor einem Jahr. Am statistischen Zähltag im Mai waren noch 461 Stellen unbesetzt und 162 Jugendliche unverorgt.

### Top 10 der noch unbesetzten Ausbildungsstellen

Am häufigsten werden Auszubildende für folgende Berufe gesucht: Mechatroniker/in (35)

Verkäufer/in (31)

Fachverkäufer/in Lebensmittelhandwerk - Bäckerei (25)

Kaufmann/-frau im Einzelhandel (24)

Elektroniker/in - Automatisierungstechnik (21)

Handelsfachwirt/in (20)

Industriemechaniker/in (13)

Elektroniker/in - Energie-/Gebäudetechnik (13)

Kaufmann/-frau Büromanagement (13)

Bäcker/in (12)

## „Die Biografie einer Region,,

### Neues Buch zum Bliesgau stellt diesen umfassend und bildgewaltig vor

Zum Bliesgau gibt es ein neues Buch, das ein umfassendes und bildreiches Porträt der Region durch die Jahrhunderte zeigt. Es zeichnet ein weites Panorama der Gegend, die auf eine erstaunlich wechselvolle Geschichte zurückblickt. Ein solches Standardwerk zur Region fehlte bislang. Zugleich dient es auch als Begleitbuch zur kommenden Sonderausstellung im Europäischen Kulturpark Bliesbruck-Reinheim. Geschrieben hat es Andreas Stinsky, Museumsleiter des Parks.

Das Buch mit seinem ansprechenden Layout behandelt ein breites Themenspektrum über Natur- und Landschaft, Kulturlandschaftsentwicklung, Geschichte, Wirtschaftsraum, Weinbau, ethnische Zusammensetzung der Bliesgauer, Baukultur, Dialekt, Kirchengeschichte, jüdische Geschichte, bedeutende Persönlichkeiten, bis hin zur regionalen Küche. Zudem ist eine kurze Übersicht mit den wichtigsten Fakten zu jedem einzelnen Ort enthalten.

Kenntnisreich und kurzweilig erzählt, wird hier die Geschichte und Gegenwart einer Region beschrieben, die mit ihrer Natur und ihrem Facettenreichtum Reize birgt, wie sie sich in nicht vielen Regionen Mitteleuropas finden. Gleichzeitig lädt das Buch als Reiseführer in die Region ein. Nach seiner Lektüre wird man - ob Einheimischer oder Besucher - den Bliesgau sicher mit anderen Augen zu sehen. Zugleich wirft es aber auch Fragen auf. Wie entstand die einzigartige Kulturlandschaft des Bliesgaus? Was macht sie so besonders? Was zeichnet die hier lebenden Menschen aus? Wohin wird sich diese Gegend mit ihrer wechselhaften Historie entwickeln? Angesichts des Strukturwandels werden hinsichtlich der Entwicklung der Baukultur



sowie zur Identitätsbildung besondere Schwerpunkte gesetzt, wodurch auch aktuelle Fragestellungen thematisiert wurden.

Zu einzelnen Themen gibt es Beiträge von Experten wie Peter Haupt, renommierter Kulturlandschaftsexperte an der Universität Mainz, Augustin Speyer, Lehrstuhlhaber für Neuere deutsche Sprachwissenschaft an der Uni des Saarlandes, Dieter Dorda, Abteilungsleiter Umwelt der Stadt Homburg, Helmut Wolf, Leiter der Blieskasteler Forstverwaltung, Ann-Kathrin Göritz, Mitarbeiterin im Europäischen Kulturpark, sowie Anne-Kathrin Eiswirth, Mitarbeiterin und Doktorandin an der Saar Uni.

Das Buch ist überall im Buchhandel, online oder im Museumsshop des Europäischen Kulturparks, sobald dieser wieder geöffnet ist, erhältlich:

Andreas Stinsky: *Der Bliesgau. Natur - Menschen - Geschichte*. Nünnerich-Asmus-Verlag; 240 Seiten, 200 Abbildungen; 25,- €; ISBN 978-3-96176-106-7.

#### Zum Autor

Dr. Andreas Stinsky (36) ist Museumsleiter im Europäischen Kulturpark. Er studierte Archäologie in Freiburg, Saarbrücken und Mainz. Ob in Form seiner musealen Arbeit, Lehraufträgen an der Universität des Saarlandes oder Büchern wie diesem, ist es ihm stets ein Anliegen, geschichtliche und kulturelle Zusammenhänge anschaulich und verständlich für jedermann zu vermitteln.

## Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

### Warmes Wasser doppelt teuer

Energieberatung der Verbraucherzentrale weist auf Kosten durch Zirkulationsleitungen und Pumpen hin

Heißes Wasser aus dem Hahn ohne zu Warten - die Zirkulation macht's möglich. „Dieser Luxus kostet allerdings Geld“ sagt Werner Ehl, Energieberater bei der Verbraucherzentrale. „Denn in zentralen Trinkwassersystemen verbraucht man für die ständige Bereithaltung von warmem Wasser oft mehr Energie, als für die Erwärmung des tatsächlich gezapften Wasser gebraucht wird“.

Bei einer zentralen Warmwasserversorgung wird das warme Wasser über mehrere Meter Rohrleitungen vom Heizungskeller bis zum Bad oder in die Küche transportiert. „Auch wenn die Rohre gut gedämmt sind, geht immer etwas Wärme verloren und das Wasser kühlt ab“, so Werner Ehl. Deshalb ist in vielen Häusern eine Zirkulationspumpe. Sie pumpt das heiße Wasser auch bei geschlossenem Hahn nach oben. Über die Zirkulationsleitung fließt es wieder zum Speicher zurück. Dreht man den Hahn auf, ist sofort heißes Wasser da.

Der Nachteil ist, dass die ständig heißen Leitungsrohre viel Wärme verlieren.

„Mit einer Zeitschaltuhr kann man die Laufzeit der Pumpe auf die Zeiten beschränken, in denen warmes Wasser benötigt wird, also zum Beispiel für zwei Stunden morgens vor dem Duschen, Mittags vor dem Spülen und abends vorm Zähneputzen“ empfiehlt Werner Ehl. Dadurch werden die Verluste schon mal auf sechs Stunden am Tag gesenkt.

Eine Zirkulationspumpensteuerung ist noch effizienter. Sie schaltet die Zirkulationspumpe bedarfsgerecht nur dann ein, wenn warmes Wasser benötigt wird. Ein Temperaturfühler an der Warmwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Speichers gibt der Steuerung ein Signal, wenn der Warmwasserhahn aufgedreht wird. Man kann die Pumpe auch über einen Funkschalter vom Badezimmer aus steuern.

Bei Fragen zur Warmwasserbereitung, dem Einsatz effizienter Pumpen in privaten Haushalten und zu Fördermitteln für Energiesparmaßnahmen hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale. Termine zur persönlichen Beratung können unter 0800 - 809 802 400 (kostenfrei) oder direkt bei einer der 18 Beratungspunkte im Saarland vereinbart werden.

Anmeldung zur persönlichen Energieberatung in:

**Homburg**, Kreisverwaltung, Am Forum 1, 4. Etage, Zimmer 438. Tel. 06841 - 1048434 oder 0681 - 50089 15.

**Kirkel** im Rathaus, Hauptstraße 12. Tel. 06841 - 8098 22.

### Solarstrom von Balkon und Terrasse

Das Beratungsformat „Online-Vortrag“ bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale nicht erst seit Beginn der Corona-Krise an. Zu den ersten Veranstaltungen mit dem Thema PV-Kleinanlagen hatten sich bundesweit mehr als 500 Teilnehmer angemeldet. Damit wurde die maximale Teilnehmerzahl erreicht. Allen, die keine Möglichkeit hatten sich anzumelden, bietet die Verbraucherzentrale nun einen weiteren Wiederholungstermin an:

Am Dienstag, den 23. Juni von 18:00 - 19:00 Uhr steht das **Thema „Steck die Sonne ein! Solarstrom von Balkon und Terrasse“** nochmals auf dem Programm. Interessenten werden gebeten, sich im Voraus anzumelden unter: [verbraucherzentrale-energieberatung.de/vortraege/](http://verbraucherzentrale-energieberatung.de/vortraege/) Solarstrom vom Dach ist längst günstiger als Strom aus dem Netz. Doch bisher konnten hauptsächlich Hausbesitzer Solarstrom selbst erzeugen. Nun gibt es auch für Mieter und Bewohner von Mehrfamilienhäusern Möglichkeiten, diesen Strom zu nutzen. Es wird anschaulich geschildert wie Verbraucher mit einem Steckersolar-Gerät eigenen Strom für ihr Zuhause gewinnen können: am Balkongeländer, auf der Terrasse oder an der Hauswand. Der Vortrag richtet sich vor allem an Mieter und Wohnungseigentümer von Mehrfamilienhäusern. Vorkenntnisse sind nicht nötig.

Neben den Online-Vorträgen bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale auch eine kostenfreie individuelle Beratung an. Telefonische Beratung über die kostenfreie bundesweite Hotline 0800 - 809 802 400.

Mehr Informationen gibt es auf [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder unter [www.verbraucherzentrale-saarland.de](http://www.verbraucherzentrale-saarland.de).

## Ende des amtlichen Teils

LOGO-4  
YSU

## Praxis für Logopädie

Nicole Beck-Keller · Felix Gassmann

Staatlich anerkannte Logopäden

- alle Kassen - Termine nach Vereinbarung - kostenlose Parkplätze -

66539 NK-Furpach · Beim Wallratsroth 6 · Tel. 0 68 21 - 9 81 73 77

## Nichtamtliche Mitteilungen



### Jugend-Info



### Ferienprogramm der Gemeinde Kirkel findet statt

Das Sommerferienprogramm wird wie gewohnt in den ersten beiden Ferienwochen vom 6. Bis 17. Juli stattfinden. Das detaillierte Programm wird derzeit gerade überarbeitet und den Vorgaben entsprechend angepasst.

Weitere Informationen zu den Tagesangeboten und der Anmeldung folgen nächste Woche

Jugendbüro: Sandra Hamann und Armin Jung

## Kirchliche Nachrichten



### Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

**Pfarramtsteam:**

**Pfarramt 1:**

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841/80286

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de)

Homepage: [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)

Bitte beachten: Pfrin. Härtel ist vom 08.06. bis 13.06. in Urlaub,

Vertretung übernimmt Pfrin. Ganster-Johnson.

**Pfarramt 2:**

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 0 68 26 / 27 84

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de)

**Bürozeiten im Pfarramt 1** - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramts sind:

dienstags von 15.30 Uhr - 17.30 Uhr

mittwochs von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

**Das Pfarramt ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte erledigen Sie Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch.**

**Unsere Gemeindehäuser sind bis auf Weiteres geschlossen.**

**Gruppentreffen und vorgesehene Veranstaltungen fallen aus.**

**Seelsorgegespräche sind telefonisch möglich.**

### Gottesdienst am Sonntag Trinitatis, 07.06.2020

10.00 Uhr Martinskirche Altstadt, Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson und Vikarin Stefanie Christmann

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

### Gottesdienst im Grünen am 1. Sonntag nach Trinitatis, 14.06.2020

10.00 Uhr im Park der Elisabethkirche Limbach

(sofern das Wetter mitspielt), Pfarrerin Christiane Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

### Wir bitten jeweils um Voranmeldung im Prot. Pfarramt Limbach!

#### Hygieneplan für Gottesdienste:

Beim **Gottesdienst im Grünen** können wir **60 Plätze im Park** der Elisabethkirche ausweisen!

Die maximale Anzahl der Gottesdienstbesucher/innen ist begrenzt: Pro Gottesdienst in **Altstadt 26**, in **Limbach 17** Teilnehmer/innen!

Daher bitten wir um **Voranmeldung zum Gottesdienst** im Pfarramt Tel.Nr. 06841/80286 - jeweils bis Freitag 12 Uhr - mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer, ggfs. Email-Adresse.

**Nach Bedarf** werden **zwei** Gottesdienste hintereinander angeboten:

· Gottesdienst 1 von 10.00 bis 10.30 Uhr

· Gottesdienst 2 von 10.45 bis 11.15 Uhr

Gottesdienstbesucher/innen sollten einen **Mund-Nase-Schutz** tragen und **2 Meter Abstand** halten. Am Eingang steht Desinfektionsmittel bereit. **Sitzplätze sind gekennzeichnet.**

Sofern zum Gottesdienst **noch Plätze frei** sind, werden selbstverständlich **auch Unangemeldete** zum Gottesdienst eingelassen.

**Woche der Diakonie 2020** - Wir setzen uns für Menschen in Not- und Krisensituationen in der Pfalz und Saarpfalz ein - beispielsweise für alleinerziehende Mütter mit minderjährigen Kindern, die von Armut bedroht sind. Helfen Sie mit! Diakonie. Tut. Gut.

Wir bitten Sie auch deshalb in diesem Jahr um Ihre Spende! Diese können Sie im Pfarramt oder im Gottesdienst abgeben oder auch einfach überweisen. Auf Wunsch werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Spendenkonto:

Empfänger: Prot. Verwaltungsamt Homburg bei der KSK Saarpfalz  
IBAN: DE09 594500101010286977, BIC: SALADE51HOM  
Stichwort: Frühjahrsoferwoche Prot. KG Lim-Alt

**Kirchenwahlen 29.11.2020 MACH MIT MACH MUT - Wahlvorschläge**

Am 1. Advent 2020 wird das Presbyterium neu gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder der Ev. Kirche der Pfalz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Grundsätzlich können alle Kirchenmitglieder Kandidat/inn/en vorschlagen. In Limbach sind 6, in Altstadt 3 Presbyter/innen zu wählen. Die Wahlberechtigten erhalten im November 2020 Wahlberechtigungsschein und Briefwahlunterlagen. Wir suchen Mitmacher/innen, Mitbestimmer/innen, Mutmacher/innen in unserer Kirche als Gottes ehrenamtliches Bodenpersonal. Bei Interesse, Fragen, Unklarheiten wenden Sie sich gern ans Pfarramt und/oder unsere Presbyter/innen in Altstadt und Limbach. Wahlvorschläge können gerne eingereicht werden und sind herzlich willkommen.

**Aktuelle Informationen** finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)

- der Homepage des Dekanats unter [www.prot-dekanat-homburg.de](http://www.prot-dekanat-homburg.de)

- der Homepage unserer Landeskirche unter [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de)

**Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt**

Pfarramt 1: 80286 - Pfarrerin Härtel Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 89377 Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 81131 Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 89266

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 89377 Vermietung GZ: Lucia Gartenhof-Vogl, Tel. 80232

Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 80788 Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 80099

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 80125 Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 8393

Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

## Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

**Protestantisches Pfarramt:** Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, (06849-264). [www.protkirchekirkel.de/](http://www.protkirchekirkel.de/) email: [pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de)

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 06849-978240

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 5669837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 600971,

Vertretung: Iris Peitz, Tel. 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 181547

**Gottesdienst:**

Der Gottesdienst am Sonntag, den 7. Juni beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten weiterhin die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen.

**Information**

Sehr geehrte Gemeindeglieder, aus aktuellem Anlass, ruhen weiterhin alle unsere Gemeindegruppen. Auch bleibt das Jochen-Klepper-Haus geschlossen.

## Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

[www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)

**Gottesdienste vom 06.06.2020 bis 17.06.2020**

### 06.06. Samstag Dreifaltigkeit

18:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

### 07.06. Sonntag Dreifaltigkeit

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Jan Gustav (Jgd.)

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier

14:00 Uhr Alschbach Taufe des Kindes Luise Jung

### 10.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Stiftsmessen für Maria Welsch und Angehörige, Stiftsmesse für Pfr. Josef Hess

### 11.06. Donnerstag Fronleichnam

09:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier \*

09:30 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier \*

### 13.06. Samstag

18:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Amt für Eheleute Uwe und Adelheid Wachs, Amt für Gertrud Peters (2. Sterbeamt)

### 14.06. Sonntag

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier

### 17.06. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

**Wichtige Hinweise:**

Alle Besucher müssen einen Mund-Nase-Schutz tragen und sollen sich am Eingang die Hände desinfizieren.

Bei den Gottesdiensten gilt ein Abstand von 2 Metern. Die Plätze sind in den Kirchen mit grünen Schildern markiert. Die Zahl der Gottesdienstbesucher ist deshalb begrenzt. Bitte melden Sie sich mit Name, Adresse und Telefonnummer im Pfarrbüro an. Die Daten werden 3 Wochen aufbewahrt und bei Bedarf an das Gesundheitsamt weitergegeben. Die Voranmeldung verkürzt auch die Wartezeit am Eingang der Kirche. Selbstverständlich können Sie auch ohne Anmeldung die Gottesdienste besuchen, so lange noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

**Fronleichnam**

Das **Fronleichnamsfest am Donnerstag, den 11. Juni**, kann aufgrund der Einschränkungen wegen Corona in diesem Jahr **nicht in der gewohnten Form** gefeiert werden. Es entfallen in Lautzkirchen und Niederwürzbach die Prozessionen und auch die anschließenden Gemeindefeste. Die Gottesdienste in den beiden Gemeinden beginnen jeweils um 09:30 Uhr. Danach ziehen wir mit entsprechendem Abstand auf den Kirchenvorplatz bzw. Pirminiusplatz. Mit dem eucharistischen Segen und dem Lied „Großer Gott wir loben Dich“ beenden wir die Gottesdienste.

**Kirchenöffnung:**

Zum persönlichen und stillen Gebet ist unsere Kirche in Limbach weiterhin wie folgt geöffnet:

**Christ König Limbach : Samstag von 16 bis 18 Uhr**

Bitte halten Sie auch hier den gebotenen Mindestabstand von 2 Metern zu Ihren Mitmenschen ein.

Innerhalb dieser Kirchenöffnungszeit bieten wir in **Christ-König in Limbach samstags jeweils ab 17 Uhr** die Möglichkeit **eine Andacht** im gemeinsamen Gebet zu feiern. Es werden Texte vorgetragen und zur Verfügung gestellt. Alle Teilnehmer müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und sich am Eingang die Hände desinfizieren. Wir bitten Sie, den Anweisungen der leitenden Person zu folgen.

Unsere **Bücherei in Kirkel** ist unter den aktuellen Hygieneauflagen wieder **geöffnet**.

**Seelsorgegespräche** können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 14879654.

**Kontakt:** Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 4628,

Fax: 06842 52090, E-Mail: [pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de)

Homepage: [www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 bis 17:00 Uhr, **zurzeit allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen!**

**Pastoralteam: Pfarrer Eric Klein, Kaplan Pater Martin Urbanski, Pastoralreferent Steffen Glombitza,**

**Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

## Aus der Gemeinde



### Fotochallenge - Sommerliches Kirkel

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Durch Corona wurde unser aller Alltag ganz schön eingeschränkt. Aber Langeweile wollen wir natürlich nicht aufkommen lassen. Gerade jetzt, wo das Wetter immer sommerlicher wird, und die Natur ruft, möchten wir Sie zu einer kleinen Challenge einladen:

**Entdecken Sie das sommerliche Kirkel durch die Kamera und schicken Sie uns Ihre schönsten Eindrücke aus unserer Gemeinde.** Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal was Kirkel im Sommer zu bieten hat. Ein atemberaubender Sonnenuntergang? Ein ungewöhnlicher Blick auf die Burg? Tolle Impressionen von der letzten Wanderung? Zeigen Sie es uns!

Das Gewinnerfoto wird in der ersten Juli-Ausgabe der Kirkeler Nachrichten (Erscheinungsdatum am 03.07.2020) auf dem Titelbild abgedruckt - natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage [www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge-sommer-2020](http://www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge-sommer-2020), die bis Ende September zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter [www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge-sommer-2020](http://www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge-sommer-2020) herunterladen oder über [kirkel.de](mailto:kirkel.de) oder 06841/8098-40 anfordern.



Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel.de oder **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.**  
**Einsendeschluss ist der 22.06.2020.**  
Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

### Ihre Feuerwehr informiert:

**Einsatz „Brand Unrat“ Limbach, Bierbacher Weg 30.05.2020, 13:15 Uhr**

Am Samstagmittag, den 30. Mai 2020 wurde der Löschbezirk Limbach gegen 13:15 Uhr mit dem Stichwort „Kleinbrand“ in den Bierbacher Weg in Limbach alarmiert.

Beim Eintreffen an der Einsatzörtlichkeit konnte eine Rauchentwicklung im Bereich des angrenzenden Waldgeländes festgestellt werden. Im Rahmen der Erkundung konnte als Ursache der Abbrand von Grünschnitt ausgemacht werden. Um ein Übergreifen des Feuers auf die Umgebung zu verhindern, wurde der angrenzende Boden gewässert. Die Verursacher wurden entsprechend zur Vorsicht ermahnt. Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

### NACHBARSCHAFTSHILFE KIRKEL

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

### Arbeitskreis für gemeindenahere Integration in das Leben in Kirkel - AGIL

#### Zwischenbilanz

Die Erfahrungen und Einschränkungen in und mit der Corona-Krise haben sowohl die Flüchtlingsfamilien als auch die freiwilligen Begleitpersonen in vollem Umfang getroffen. Hilfebedarfe vor allem in medizinischen Erfordernissen oder auch im weiten sozialen Feld mussten bestmöglich geklärt und erledigt werden. Da keine Aufschübe auch und gerade bei finanziellen Angelegenheiten wie Arbeitslosigkeit oder Kindergeld oder Elterngeld oder Kinderzuschlag oder Wohngeld oder Schulbuchausleihe möglich oder statthaft wurden, mussten die dazu erforderlichen Kontakte trotz allem gewährleistet werden.

Das sich Aufhalten müssen in Wohnungen, die bei weitem nicht überdimensioniert sind, ist mit mehreren teilweise ganz jungen Kindern Herausforderung genug. Die Schließung von Kindergärten, Schulen, Betreuungseinrichtungen sowie Spielplätzen hat sicherlich auch hier Spuren hinterlassen. Ganz abgehängt wurden die schulpflichtigen Kinder, wo es darum ging und geht, den Erwartungen einer hausinternen Beschulung gerecht zu werden. Hier fehlten und fehlen weitgehend sowohl die sozialen und sprachlichen als auch die technischen Möglichkeiten einer Beteiligung und damit einer integrierenden Teilhabe. Die Folgen dazu akut und auf absehbare Zeit sind nicht zu erfassen, höchstens zu erahnen.

Vergleichbares gilt auch für die Chancen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, zumal die Sprachkurse, die Praktika sowie die Bewerbungsmöglichkeiten unterbrochen oder gar abgebrochen sind.

Dass in alledem ein von wenigen Personen getragenes freiwilliges Engagement in sich überfordert ist, soll zumindest angezeigt werden. An dieser Stelle wurde mehrmals darauf aufmerksam gemacht, ohne dass erkennbare Hilfen oder Gelegenheiten zur Wahrnehmung oder zum Austausch zustande gekommen sind.

Es geht nicht um eine Bevorzugung oder um eine Sonderbehandlung von Menschen und Familien in schwierigen Lebenslagen. Es geht um die Erkenntnis, was an Chancen und Notwendigkeiten zur Integration versäumt wird, ist nur sehr schwer wenn überhaupt nachzuholen und auszugleichen.

Flüchtlinge, unabhängig von ihrem Status, gehören nun seit längerer Zeit zu unserem Gemeinwesen vor Ort und insgesamt. Sie brauchen eine notwendige Begleitung und haben Anspruch auf Hilfen, die materiell und ideell sinnvoll sind. Sie gehören zur Gemeinschaft im Ort und in der Gemeinde. Deshalb ist es wert, ihnen im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe zu helfen, damit sie eine Entwicklung erfahren, die ihnen ein Dazugehören und ein Beteiligtsein ermöglicht und begünstigt.

Josef Homberg

### Zwei neue Fahrradreparaturständer in der Gemeinde Kirkel

Ist Ihnen das noch nicht passiert? Sie waren mit dem Fahrrad unterwegs und hatten eine Panne. Ausgerechnet das Werkzeug, das sie brauchten, hatten Sie nicht dabei...

Aber seit Pfingsten gibt es in der Gemeinde Kirkel Abhilfe. Dort wurden zwei Fahrradreparaturständer aufgestellt. Ein Reparaturständer steht im Ortsteil Limbach neben der E Bike Ladestation am Solarfreibad. Gleichzeitig wurden neue Fahrradabstellbügel installiert. Der zweite Reparaturständer befindet sich an der E Bike Ladestation am Naturfreundehaus in Kirkel Neuhäusel.

Die beiden Reparaturständer wurden finanziell unterstützt von der LAG Biosphärenreservat Bliesgau. Ausführende Firma dieser Arbeiten war die GIU, die auch schon die E Bike Ladestationen in der Gemeinde Kirkel gebaut hat.

# Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

**STEIMER & GRUB**  
www.bestattungen-steimer.de  
info@bestattungen-steimer.de



**Einzigstes ortsansässiges Bestattungshaus mit  
Markenzeichen, TÜV-Zertifizierung in der  
Gemeinde Kirkel und Betreiber des Altkath.  
Kolumbariums im Saarland.**



**■ Komplett – Service (24H) und Paketpreise.**



**■ Hausberatung bei Trauerfall und Vorsorge mit  
verbindlicher und seriöser Kostenaufstellung.**

**Christof Heß**  
(fachgeprüfter Bestatter)



**06841/8552**  
**0172/68 04 738**

Im Rahmen dieser Arbeiten wurden auch die Fahrradabstellanlage am Naturfreibad in Kirkel Neuhäusel erneuert. Diese Maßnahme wurde finanziell unterstützt vom Ministerium für Wirtschaft Arbeit Energie und Verkehr.

Diese Maßnahmen sind Teil der Strategie, das Fahrradfahren in Kirkel voran zu bringen.

Sollten Sie noch Ideen und Anregungen haben, wie in der Gemeinde Kirkel der Radverkehr verbessert werden kann, wenden Sie sich bitte an den Fahrradbeauftragten der Gemeinde Armin Jung. Telefon: 06841 / 8098-60, E-Mail: a.jung@kirkel.de



Reparaturständer am Naturfreundehaus in Kirkel-Neuhäusel

### Weinfreunde Kirkel

Liebe Weinfreunde,

nach langem Überlegen, ob wir die Weinwanderung im September oder erst im kommenden Jahr nachholen, haben wir uns nun für den sichereren Termin in 2021 entschieden. Getreu dem Motto „gleiches Datum, Jahr+1“, werden wir am Samstag den 01.05.2021 die erste Kirkeler Weinwanderung mit euch nachholen und diese umso mehr genießen.

Solltet Ihr dennoch eure Karten zurückgeben wollen, bieten wir euch 2 Termine in 2020 an.

**Termine sind am**

13.06.2020 von 13 - 18 Uhr

27.06.2020 von 13 - 18 Uhr

Burghalle in Kirkel-Neuhäusel.

Ganz wichtig: das Geld bekommt Ihr nur gegen Abgabe der Tickets zurück. Also diese bitte nicht vergessen.



**Wirtschaftsförderung Saarpfalz informiert:**

**Chance Ausbildung!**  
**Noch schnell eine freie Ausbildungsstelle für das kommende Ausbildungsjahr in Ihrer Nähe finden. Jetzt in die eigene Zukunft investieren!**

**handwerk.de/lehrstellen-radar**  
**www.ihk-lehrstellenboerse.de**

eine gemeinsame Initiative mit:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH  
 Saarpfalz-Park 1  
 66450 Bexbach  
 Telefon 06826 / 52 02-0  
 info@wfg-saarpfalz.de  
 www.wfg-saarpfalz.de

  
 Die Wirtschafts-förderung

Wer sich heute dazu entscheidet, an der Weinwanderung im nächsten Jahr teilzunehmen und zum späteren Zeitpunkt merkt, dass ihm ein Termin dazwischenkommt, darf seine Karte noch am 27.03.2021 zurückgeben.

Wir würden uns dennoch freuen, wenn Ihr nächstes Jahr mit dabei seid. Die Tickets behalten bis dahin natürlich ihre Gültigkeit!

Wir sehen uns  
 Die Weinfreunde

**Aus den Ortsteilen**

Ortsteil **Altstadt**

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Übungs- und Ausbildungsbetrieb wurde in angepasster Form wieder aufgenommen. Die Dienstpläne werden derzeit überarbeitet und insbesondere hinsichtlich der aktuellen Hygienevorgaben angepasst. Der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr wird erst nach den Sommerferien wieder fortgesetzt.

**NACHBARSCHAFTSHILFE KIRKEL**

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

### Pensionärverein Altstadt

Nun ist auch Pfingsten schon wieder vorbei und Corona hat uns weiter im Griff, sodass wir auf den Pfingstquak dieses Mal verzichten mussten und auch nicht bei der Feuerwehr feiern konnten.

Die ganz großen Einschränkungen durch Corona sind zwar vorbei, dennoch muss ich leider auch noch unseren Monatstreff Juni 2020 absagen. Es ist einfach noch zu riskant und auch noch verboten, sich in großer Anzahl in geschlossenen Räumen zu treffen. Wollen wir hoffen, dass es zu keiner zweiten Welle der Erkrankung kommt und wir uns dann hoffentlich im Juli wieder treffen können.

Bis dahin bleiben Sie alle gesund und frohen Mutes, irgendwann muss es ja wieder aufwärts gehen.

Den Geburtstagskindern des Monats Juni gratuliere ich auf diesem Wege ganz herzlich und wünsche allen alles Gute.

### TV Altstadt e.V.

**www.tv-altstadt.de**

Es gibt gerade keine Neuigkeiten von uns? Alle Informationen und Trainingszeiten zu den jeweiligen Abteilungen finden Sie auf unserer oben genannten Homepage.

### Sportabzeichen:

Nach den Lockerungen einiger Coronamaßnahmen ist der Übungsbetrieb im Homburger Waldstadion angelaufen. Dort können wir jeden Dienstag von 17 bis 19 Uhr in den leichtathletischen Disziplinen trainieren und uns Leistungen abnehmen lassen. Auf dem Altstadter Sportplatz bieten wir in diesem Jahr nur zwei Termine an, und zwar am 29.6. und am 6.7. jeweils ab 18 Uhr. Der Fahrradtermin bleibt unverändert auf dem 23.8. Die 2019er Abzeichen und Urkunden vergeben wir nach den Sommerferien; es ergeht persönliche Einladung. Informationen zu allen SpoAb-Fragen gibt es im Internet und beim Abteilungsleiter Karl Christian Korst, Tel. 06841 / 80248.

## Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



### Der Ortsvorsteher informiert

#### Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

Mit viel Sonne am Pfingstwochenende und sommerlichen Temperaturen konnten wir diese Woche beginnen. Viele hatten die Annehmlichkeiten des letzten Wochenendes genutzt und sich an die frische Luft begeben, ob per Pedes oder mit dem Drahtesel. Auch in Kirkel waren die Wanderwege wieder das Ziel von Wandertouristen aus aller Herren Länder. Es freut mich, dass wir auch weit über die Grenzen hinaus bekannt sind und unsere Attraktivität als Erholungsort und eines der schönsten Wanderziele der Region unter der Coronapandemie nicht gelitten hat. An den Parkkonzepten für Feiertage und langen Wochenenden müssen wir zwar noch arbeiten, aber ich bin zuversichtlich, dass der Kreis und die Gemeinde eine Lösung finden werden.

Schön zu sehen ist auch, dass einige Trainingsgruppen wieder ihren Betrieb aufgenommen haben und sich unter Wahrung der Abstandsbefehle und Hygieneregeln in Wald und Flur fit machen für den wettkampfmäßigen Wiedereinstieg, oder einfach nur, um sich der Coronafigur zu entledigen.

Spannend sind momentan auch die Diskussionen um die Schwimmbäder. Viele Bäder in der Region werden diese Badesaison wohl nicht mehr öffnen und stattdessen lange geplante Sanierungsarbeiten durchführen. Wie das bei uns in der Gemeinde aussehen wird, entscheidet sich in den nächsten ein, zwei Wochen. Fragt man bei den Paketdiensten nach, hat mittlerweile gefühlt jeder dritte Haushalt in der Gemeinde seinen eigenen Pool. So oder so, wird also hoffentlich der Badesommer nicht zu kurz kommen.

Ich hoffe, Sie konnten sich in den letzten Tagen noch einmal gut erholen und können nun mit neuer Energie in die nächsten Wochen starten.

Herzliche Grüße, bleiben Sie weiterhin wohlauf,  
 Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Übungs- und Ausbildungsbetrieb wird zeitnah in angepasster Form wieder aufgenommen. Die Dienstpläne werden derzeit überarbeitet und insbesondere hinsichtlich der aktuellen Hygienevorgaben angepasst. Der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr wird erst nach den Sommerferien wieder fortgesetzt.

### MGV 1848 Kirkel e.V

#### Liebe Sängerinnen und Sänger,

momentan scheint Vieles wieder im Umbruch zu sein. An vielen Orten, sei es auf der Arbeit, in den Geschäften, im kulturellen Bereich, beim Sport etc. werden Lockerungen der Coronabedingungen erlaubt und Hygienepläne überarbeitet und angepasst. Doch leider bleibt es im Bereich der Chormusik vorerst weiterhin untersagt, sich zu gemeinsamen Chorproben zu treffen. Grund hierfür sind möglicherweise infizierte Aerosole, winzigste Speicheltröpfchen, die beim Ausatmen in die Luft gelangen und dort für eine gewisse Zeit schweben. Dem Robert Koch Institut zur Folge verbreitet sich das Coronavirus beim Singen stark, da die Aerosole beim Singen besonders weit fliegen.

Sobald Änderungen für die Chormusik uns erreichen, werden wir Euch in Kenntnis setzen. Wir hoffen, dass wir uns einander bald gesund undmunter wiedersehen können. Aber noch gilt es, Geduld zu bewahren.

Alles Gute und Gesundheit wünscht euch und euren Angehörigen der MGV 1848 Kirkel

### Tennisclub Kirkel

#### Hallo liebe Tennisfreunde,

der STB hat ein Hygienekonzept bei der Regierung eingereicht und wird es nach Freigabe veröffentlichen.

Da heißt es, dass wir eventuell ab dem Wochenende die Umkleide und Duschräume unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder benutzen können. Es geht also wieder aufwärts. Dass es aber dabei so bleibt, sollte jeder weiterhin auf der Tennisanlage alle Hygiene Maßnahmen dringend einhalten.

Erfreulich sind die vielen jungen Familien, die wir als Neumitglieder begrüßen durften. Es zeigt sich auch wieder, dass Tennis ein Mehrgenerationensport ist, denn bei einigen meldeten sich auch gleich Oma und Opa mit an. Tennis ist halt ein Familiensport, den man bis ins hohe Alter betreiben kann.

Übrigens, unser Clubhaus hat wieder seit dem 8. Mai täglich, außer mittwochs, für sie geöffnet.

## TV 03 Kirkel

Wir dürfen draußen turnen!  
Die Grundschulmädchen turnen von 17-18 Uhr auf unserem Turnplatz. Anschließend die „Großen“ von 18-19 Uhr ebenfalls auf unserem Turnplatz.  
Damit die Abstandsregelung gewahrt bleiben kann, können momentan nur 10 Mädchen turnen.  
Deswegen gebt mir bitte bis Mittwoch Bescheid, wer kommen möchte (sil.chill@t-online.de).  
Ich freue mich auf Euch.  
Eure Silvia

## Ortsteil **Limbach**



### Der Ortsvorsteher informiert

#### Nicht mehr abwarten

Auch wenn viele Dinge noch immer schwierig sind - langsam geht es auch bei uns weiter. Der Ortsrat hat inzwischen zweimal zu einer Reihe von Themen getagt. Auch die anderen Gremien der Gemeinde sind wieder auf einem guten Weg in eine, wenn auch neue Normalität. Alles selbstverständlich weiter unter dem Vorbehalt, mögliche Übertragungen mit dem Virus zu unterbinden. Auch unsere Schulen und KiTas werden versuchen, im Interesse der Kinder und Jugendlichen, erst recht natürlich im Interesse der Familien, weitere Schritte in Richtung Normalisierung zu gehen. Das zu organisieren ist teilweise ausgesprochen schwierig und verlangt von allen Beteiligten ein Höchstmaß an Geduld. Aber denken Sie daran - die Vorsichtsmaßnahmen stellen keine Willkür dar, auch wenn sie manchmal sonderbar erscheinen. Oder wenn Starksprecher im Dummgespräch verbreiten, das sei alles sowieso nur Schwindel oder Politikerblödsinn - bis sie selber oder Familienmitglieder (hoffentlich nicht) eingeliefert werden müssen. Inzwischen ist der Gemeinderat der Empfehlung des Ortsrats gefolgt und wird trotz schwieriger Finanzlage die Erweiterung unserer Nachmittagsbetreuung („Freiwillige Ganztagschule“) zügig umsetzen. Interessant dabei ist, dass dies in moderner Fertigbauweise erfolgen wird, was Bauzeit und Kosten vernünftig reduziert, allerdings eine exakte Vorplanung erfordert, da nicht mehr nachgebessert werden darf. Andere Gesprächsfäden sind inzwischen auch wieder aufgenommen worden, zum Beispiel zur Umsetzung des Radwegekonzepts. Überhaupt wird uns der Verkehr weiter beschäftigen - ein dickes Brett, das wir bekanntlich nicht allein bohren können. So kann es im Zuge der Straßenbauarbeiten am Autobahn-Kreuz Homburg und der Teilspernung von Abfahrten bei uns in Kürze zu dem bereits befürchteten höheren Fahrzeugaufkommen insbesondere auf der Windschnorr kommen. Achja, da ist noch die Frage nach der Schwimmbad-Öffnung! Ob unser „Limbeach“-Bad geöffnet wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht fest. Die Auflagen sind schlicht komplex und ausgesprochen besucherunfreundlich. Die Verhandlungen über angemessene Vereinfachungen sind momentan noch im Gange. Was gibt es noch? Etliche unserer Vereine beginnen wieder mit der Arbeit, langsam und auf der Suche nach Perspektiven, wie sie weiter machen können. Der Bürgerbus fährt wieder nach Plan, dank der ehrenamtlichen Fahrer. Übrigens auch übers Heefche! Nutzen Sie also dieses im Saarland einmalige und gebührenfreie Angebot. Ja, und unsere Bücherei ist auch wieder offen und hält viele Neuerscheinungen für Sie bereit. Wir sehen, die Zeit des Abwartens ist ganz klar vorbei. Allerdings die Zeit der Gefährdung noch nicht. Also alles mit Abstand. Und Maske. Wir sehen uns!

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.  
E-Mail: ov.limbach@online.ms

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Übungs- und Ausbildungsbetrieb wurde in angepasster Form wieder aufgenommen. Die Dienstpläne werden derzeit überarbeitet und insbesondere hinsichtlich der aktuellen Hygienevorgaben angepasst. Der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr wird erst nach den Sommerferien wieder fortgesetzt.

## Reparatur & Wartung für alle Pkw-Marken.

- / Reifen-Service
- / Unfall-Instandsetzung
- / Fahrzeug-Diagnose
- / Achsvermessung
- / AU/HU



0 68 41 / 75 50 81  
service@atw-homburg.de  
In den Rohrwiesen 15  
66424 HOMBURG-ERBACH

**ATW**  
Auto-Technik Weber

### NACHBARSCHAFTSHILFE KIRKEL

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer **0151 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

### FC Palatia Limbach

So ganz langsam kehrt der Fußball auf das Palatia-Sportgelände zurück. Um einerseits die strengen Hygiene-Regeln zu erfüllen, um natürlich die Gesundheit unserer Spieler und Gäste nicht zu gefährden, andererseits unserer eigentlichen Bestimmung als Fußball-Verein Schritt für Schritt näher zu kommen, arbeitet unsere Vorstandschaft stets auf Sichtweite, d.h. man gestattet nur das, was auch verantwortbar und umsetzbar ist.

**Training:** Unsere Aktiven haben letzte Woche den Trainingsbetrieb wieder aufgenommen, diese Woche folgten dann die A- und B-Jugend. Wir werden in diesen ersten Trainingstagen genau beobachten, inwieweit die Vorgaben einzuhalten bzw. umzusetzen sind und danach sukzessive auch den jüngeren Spielern das Training wieder ermöglichen. Liebe Spieler, liebe Eltern - habt bitte Geduld und Verständnis dafür, dass unsere Trainer schließlich in der Verantwortung stehen und keinesfalls vorschnell agieren können und wollen.

**Sportheim:** Unser Sportheim bleibt vorerst geschlossen, unser lieber Wirt Michel öffnet aber regelmäßig unseren Kiosk. Sollte sich allerdings die Wetterlage entscheidend umstellen, so werden wir bezüglich einer möglichen Öffnung des Sportheims neu entscheiden.

**DFB Stützpunkt:** Am Montag wird auch der DFB Stützpunkt auf unserem Gelände den Trainingsbetrieb wieder aufnehmen. Natürlich gelten auch hier strenge Hygiene-Maßnahmen und die Anzahl der Spieler ist bundesweit auf 4 Spieler pro Trainer festgeschrieben.

## Glücklich?

Teilen Sie Ihr Glück!

Mit einer Familienanzeige  
in Ihrem Mitteilungsblatt.



#### Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,  
66459 Kirkel,  
Telefon 06841/8098-0,  
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2

#### Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter  
Melina Franklin, Produktionsleiterin

#### Anzeigen:

**Erscheinung:** wöchentlich  
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag  
**Reklam. Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800,  
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

### Impressum

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





# KARIBIK-Traumreise 2021



mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

\* ALL-INCLUSIVE \*



p.P. ab  
**1.099 €**

vom 11.04.-19.04.2021,  
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,  
im 5 Sterne Luxushotel  
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:  
LW21

## Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

### Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlagnacht u.a. mit

Roberto Blanco, Stefanie Hertel und Vater Eberhard & Mickie Krause



Live-Show Abenteuer

Weltumrundung

### Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt oder München nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5\* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung,

### All-inclusive

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

### »Nacht des Deutschen Schlagers« am 17.4.2021



Nicole

Peter Orloff

Claudia Jung

Kristina Bach

Bernie Paul

Graham Bonney

Olaf Henning

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!



[www.schlagnacht-karibik.de](http://www.schlagnacht-karibik.de)

Jetzt buchen unter:

**Tel.: 0214-7348 9548**  
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



**50 € pro Person**

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.  
[www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de)

E-Mail:  
[reisen@prime-promotion.de](mailto:reisen@prime-promotion.de)

Veranstalter:  
Prime Promotion GmbH

- 11.-19.4.21 Frankfurt-Santo Domingo\* 9-täg. ab 1.099 €
  - 11.-26.4.21 Frankfurt-Santo Domingo\* 16-täg. ab 1.599 €
  - 13.-21.4.21 München-Punta Cana 9-täg. ab 1.249 €
  - 13.-28.4.21 München-Punta Cana 16-täg. ab 1.749 €
- \*Flüge Frankfurt - Punta Cana (+50 € p.P.)





**Ergotherapeutische Praxis**  
Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94  
- auch Hausbesuche -

## Bestattungen Backes



**Carsten Backes**  
Goethestraße 41a · 66459 Kirkel-Neuhäusel  
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 · 66459 Kirkel-Limbach  
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 · 66459 Kirkel-Altstadt  
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



**Tag und Nacht für Sie dienstbereit!**



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/96 62-0  
Fax 07443/96 62 60

*Der Schwarzwald ruft...*  
**Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...  
ab 29. Mai 2020 dürfen wir Sie endlich wieder verwöhnen!**

**Relaxwoche**  
7 Übernachtungen mit Halbpension  
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett  
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett  
1x festliches 6-Gang-Menü  
1x kaltes Vesper  
**ab 458,-€**

**Die kleine Auszeit**  
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller  
1x Kaffee und Kuchen  
1x kleine Flasche Wein  
**2 Nächte ab 185,-€**

**Schwarzwaldversucherle**  
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
**4 oder 5 Nächte mit Halbpension ab 272,-€**

*Unsere Pluspunkte:*  
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*

**KARWAT**  
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

## IMMOBILIEN Welt

**Haus zur Miete in Kirkel-Neuhäusel oder St. Ingbert gesucht!**

Berufstätiges Ehepaar mit 3 Kindern sucht neues Zuhause mit Garten zur langfristigen Miete.  
Tel. 0 68 94 / 94 90 205



Kirkel, Eisenbahnstraße 2-2a-2b



**KIRKEL NEUBAUWOHNUNGEN**  
87 m² - 109 m², 3 - 4 ZKB, Balkon/Terrasse, Gartenanteil, Tiefgarage/Stellplätze. Individuelle Grundrissanpassung möglich.  
Provisionsfrei! Preis ab 259.900 €.  
Bj. 2020, EAW V, 40 kWh A, Brennstoffzelle

Immobilien Merkel e.K., Tel: 06849-9929718, Ansprechpartner Herr Schu

## STELLEN Markt

**Stellenausschreibung**

**Die Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII. Homburg**  
sucht für ihre 5,5-gruppige Kindertagesstätte (2,5 Krippengruppen, 3 Kita-Gruppen) St. Remigius Beeden  
zum **01.09.2020**

**eine Leitung (m/w/d)**  
in Vollzeit (39 Wochenstunden) unbefristet

für nähere Auskünfte klicken Sie bitte auf unsere Homepage:  
<http://www.bistum-speyer.de/aktiv-werden/stellenangebote>



Willkommen im  
**FERIENLAND COCHEM**  
von Bremm über Treis-Karden bis Moselkern



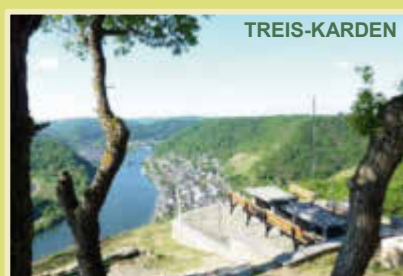
GALLORÖMISCHE TEMPELANLAGE MARTBERG POMMERN



MOSELKERN



COCHEM



TREIS-KARDEN

**Einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse warten auf Sie!**

23 Ferienorte an der Mosel sowie auf Eifel- und Hunsrückhöhen freuen sich auf Ihren Besuch. Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer Ferienregion.

**Senden Sie uns ihre Adresse  
per Post oder Mail an:**

\_\_\_\_\_  
**Name**

\_\_\_\_\_  
**Straße**

\_\_\_\_\_  
**PLZ / Ort**

**Tourist-Information Treis-Karden**  
St. Castor Str. 87  
56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden  
Tel. 0 26 72 - 915 77 00  
touristinfo@vgcochem.de  
www.treis-karden.de

Mein Team und ich stehen weiterhin  
für Ihre Versorgung zur Verfügung!

Wir haben die Hygienemaßnahmen und den Praxisablauf  
an die jetzige Situation angepasst.

Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen, Ihre Praxis für Physiotherapie

**Monika Masseli**

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel  
Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113



**König**  
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach  
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes bitte an:

ProspektService24 GmbH • Tel: 06897 966084

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist  
mail@prospektService24.de

**USCHI LOEW**  
**FRISEURMEISTERIN**

Ihr Friseur mit der  
persönlichen Note!



An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 28 31

● Heimservice ●

Termine nach Vereinbarung!

Mein Team und ich stehen weiterhin  
für Ihre Versorgung zur Verfügung!

Wir haben die Hygienemaßnahmen und den Praxisablauf  
an die jetzige Situation angepasst.

Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen, Ihre Praxis für Physiotherapie

**Monika Masseli**

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel  
Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113



Meisterbetrieb

**MT fliesentechnik**

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · KirkelLimbach

Telefon 0 68 41 / 75 68 433

www.mt-fliesentechnik.de

Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

■ Beratung ■ Verkauf

■ Verlegung

Fachbetrieb des  
Fliesengewerbes

BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT  
TREPPEN TERRASSEN BALKONE  
- auch Sanierungen -



Bestattermeister

**Rainer Gebhardt**

vormals Bestattungen **Gerhard Pfeifer**



Sehr gut in Preis und Leistung  
von Ihnen bewertet.

Beantragung der Hinterbliebenen-  
sondervorauszahlung auf Ihr Konto  
ohne Aufpreis.

www.beerdigungen-gebhardt.de  
Kirkel • Kaiserstraße 116 • Tel. 271

Diese Preise sind der  
**Wahnsinn!**  
Jetzt  
**günstig**  
online **drucken**

LW-FLYERDRUCK.DE  
Ihre Onlinedruckerei von  
LINUS WITTICH Medien

**Heizöl**  
OEL SCHNEIDER  
GmbH

RAL  
GÜTEZEICHEN

(06894)  
**5 20 72**

www.oelschneider.de

... über 50 Jahre

**G. Jahnke & Söhne**

GmbH

**Bauunternehmung ♦ Stuckateur**

Turmstraße 30 • Altstadt

Tel. (0 68 41) 85 45 oder 9 59 68 72

Meisterbetrieb für sämtliche

- ✓ Maurer-, Beton-, Pflasterarbeiten
- ✓ Vollwärmeschutz
- ✓ Fließestrich
- ✓ Gipsstucktrockenausbau
- ✓ Malerarbeiten



**! HINWEIS IN EIGENER SACHE !**

An unsere Werbe- und Privatkunden:  
Bitte senden Sie Ihre Anfragen und Aufträge  
ausschließlich an folgende Mail-Adresse:

satz@verlag-faber.de

Die übrigen Mail-Adressen sind den Text-  
mitteilungen vorbehalten.

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Redaktion  
Druck + Verlag Berthold Faber GmbH



# SEAT Lease & Smile



**SEAT Ateca**  
Ab **199 €** mtl.<sup>1</sup>

**Musik in meinen Ohren.**



# Ateca

**Scherer GmbH & Co. KG, Homburg**  
Auf der Windschnorr 47, 66459 Kirkel, Telefon 06841 9810-0  
[info@scherer-gruppe.de](mailto:info@scherer-gruppe.de), [www.scherer-gruppe.de](http://www.scherer-gruppe.de)

Beispielrechnung<sup>1</sup>, berechnet für eine jährliche Fahrleistung von 10.000 km für den SEAT Ateca 1.5 TSI ACT, 110 kW (150 PS\*).

Fahrzeugpreis inkl. Überführungskosten und zzgl. Zulassung:	24.101,00 €	36 Leasingraten à Laufzeit:	199,00 €
Leasing-Sonderzahlung:	1.399,00 €	Jährliche Fahrleistung:	36 Monate
Nettodarlehensbetrag:	24.101,00 €	Effektiver Jahreszins:	10.000 km
Gesamtbetrag:	8.563,00 €	Sollzinssatz (gebunden) p. a.:	0,3 %

\* Kraftstoffverbrauch Benzin: innerorts 6,6, außerorts 5,0, kombiniert 5,5 l/100 km; CO<sub>2</sub>-Emissionen: kombiniert 126 g/km. CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse: B.

<sup>1</sup>Ein PrivatLeasing-Angebot der SEAT Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Leasingvertrags nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher. Angebot gültig bis 30.06.2020. Weitere Informationen bei uns im Autohaus und unter [www.seat.de/ateca](http://www.seat.de/ateca). Abbildung zeigt Sonderausstattung.